

## Verwaltungsvorschrift über die Aufnahmekriterien für Kindertagesstätten in der Stadt Achim

Achim, 01.01.2023

Gültig ab dem 01. Januar 2023

### Präambel

Diese Richtlinie hat die Zielsetzung, eine gerechte und transparente Vergabe von Plätzen in den Kindertagesstätten in der Stadt Achim sicherzustellen.

Da die Stadt Achim in der Lage ist, alle Rechtsansprüche auf einen Platz in den Krippen und Kindertagesstätten zu gewährleisten, geht es nicht darum, ob ein Kind aufgenommen werden kann, sondern darum, möglichst die von den Eltern gewünschte oder zumindest eine wohnortnahe Einrichtung zuteilen zu können.

Verschiedene Lebenssituationen der Familien werden in einem Punktesystem gewichtet, um eine ausgewogene Platzverteilung vornehmen zu können. Priorisiert werden dabei berufstätige Alleinerziehende und Paare um eine Betreuung während der Arbeitszeiten zu gewährleisten. Berücksichtigt werden aber auch Geschwisterkinder, die bereits in einer Betreuungseinrichtung untergebracht sind, um das Bringen und Abholen der Kinder zu vereinfachen.

Besondere (pädagogische) Aufnahmegründe können von der Stadtverwaltung in Absprache mit den Kitaleitungen berücksichtigt werden, wenn die Eltern Begründungen und Nachweise liefern können, warum das Kind bzw. seine soziale Umgebung einen Sonderfall darstellt, der eine bevorzugte Unterbringung notwendig macht.

### 1. Aufnahmekriterien

1.1 In den Kindertagesstätten werden vorrangig Kinder aufgenommen, die Ihren gewöhnlichen Aufenthalt gem. § 86 SGB VIII in der Stadt Achim haben. Gemeindefremde Kinder können nur aufgenommen werden, sofern der Rechtsanspruch der gemeindezugehörigen Kinder nicht gefährdet wird.

1.2 Für die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertagesstätte gelten die nachstehenden Kriterien:

Kriterium	Punktzahl	Ist ein Nachweis erforderlich?
Alleinerziehend in dem Sinne, dass nur ein Sorgeberechtigter ohne Partner dauerhaft mit dem aufzunehmenden Kind (und ggf. weiteren Kindern) im Haushalt lebt <b>und</b> berufstätig ist.	10	Ja
Beide Eltern (auch Elternteil mit Partner) sind berufstätig.	4	Ja
Geschwisterkind(er) in Krippe, Kita, Tagespflege oder 1. Klasse aufgenommen Zusätzlich nur bei Hortanmeldung: Geschwisterkind(er) im Hort aufgenommen	3	Ja
Kinderreiche Familie mit insgesamt drei oder mehr Kindern bis 12 Jahren	1	Nein

Umsetzung eines Krippenkindes (auch Tagespflege) in den Elementarbereich innerhalb der Stadt Achim	4	Ja, bei Tagespflege
Kinder im letzten Jahr vor dem Übergang in die Grundschule	4	Nein
Besondere Aufnahmegründe	2-4	Ja

1.3 Punkte für ein Aufnahmekriterium, für welches ein Nachweis erforderlich ist, können erst vergeben werden, sobald der entsprechende Nachweis der Stadt Achim vorliegt. Das Kriterium muss zum Beginn des Kindergartenjahres, in welchem das anmeldete Kind starten soll, erfüllt sein (Stichtag 01.08. des Jahres). Liegt kein Nachweis über das Aufnahmekriterium vor, können hierfür auch keine Punkte berücksichtigt werden. Wird ein Nachweis zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht, so kann er erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs berücksichtigt werden. Die Sorgeberechtigten haben die Pflicht die Nachweise eigenständig und ohne Aufforderung einzureichen. Nachweise, deren Ausstellungsdatum länger als ein Jahr her ist, werden nicht anerkannt.

1.4 Als berufstätig gelten auch Personen, auf die die folgenden Punkte zutreffen:

- a. Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme oder Vergleichbarem z.B. Arbeitsförderungsmaßnahme, Umschulung, (schulische) Ausbildung, Pflichtpraktika, Sprachkurs, Anpassungslehrgang, Studium
- b. Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Elternteil, Kind oder Lebenspartner\*in)
- c. Inanspruchnahme von Elternzeit, sofern das Arbeitsverhältnis nur pausiert ist

1.5 Besondere Aufnahmegründe im Sinne dieser Richtlinie sind Gründe, welche die Aufnahme eines Kindes besonders erforderlich machen. Sie sind von den Sorgeberechtigten bei der Anmeldung des Kindes anzugeben. Die Vergabe von Punkten für dieses Kriterium erfolgt durch die Stadt Achim in Abstimmung mit den Leitungen der Kindertagesstätten und ist gesondert zu dokumentieren.

1.6 Bei Punktgleichheit sind in der Krippe und dem Elementarbereich ältere Kinder vor jüngeren Kindern aufzunehmen. Im Hort sind bei Punktgleichheit jüngere Kinder vor älteren Kindern aufzunehmen.

1.7 Die Aufnahme im Hort erfolgt grundsätzlich für die Grundschulzeit, längstens bis zur vierten Klasse. Der Anmeldung ist ein entsprechender Nachweis der Grundschule beizufügen. Über eine weitere Verlängerung der Aufnahme entscheidet der Träger nach den vorliegenden Aufnahmekriterien befristet für ein Jahr.

1.8 Bei Zuzügen wird das angemeldete Kind erst als gemeindezugehöriges Kind berücksichtigt, sofern ein Nachweis über den dauernden Aufenthalt in Achim vorliegt (z.B. durch Meldebestätigung, Immobilienkaufvertrag oder Mietvertrag). Solange ein entsprechender Nachweis nicht erbracht wurde, wird das Kind wie ein gemeindefremdes Kind behandelt.